

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bilshausen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112), und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerreform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Bilshausen erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen und Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für den Betrieb von Kickern, (Pool-) Billard und Darts-Pfeilschützen in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

Pauschsteuer

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 51,00 € (derzeit 100 DM) |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 102,00 € (derzeit 200 DM) |
| 2. Musikautomaten | 9,00 € (derzeit 20 DM) |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,00 € (derzeit 30 DM) |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 30,00 € (derzeit 60 DM) |
| 4. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |
| 5. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € (derzeit 1.000 DM) |

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Samtgemeinde Gieboldehausen setzt gem. § 72 Abs. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Die Steuer ist vierteljährlich fällig und für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 6

Meldepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

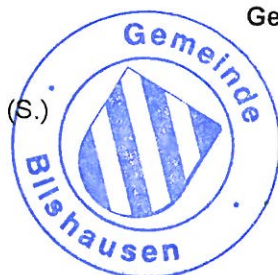
Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsvorschriften außer Kraft.

Bilshausen, den 29.11.2001



Gemeinde Bilshausen

A. Ill. Klein
Bürgermeisterin